

# Amtsblatt der Stadt Meschede



2010	ausgegeben am 30. Dezember 2010	Nr. 16
------	---------------------------------	--------

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
	<b>Stadt Meschede</b>	
1.	Bekanntmachung der 5. Sitzung vom 17.12.2010 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 05. Dezember 2003	128
2.	Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligungsberichtes 2009 der Stadt Meschede	130
3.	Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Meschede am 9. Dezember 2010 gefassten Beschlüsse	130
4.	Bekanntmachung über die Festlegung eines Stadtumbaugebietes gem. § 171 b BauGB Regionale 2013 – Innenstadt/ Henne-Landschaft	131
	<b>Wegeunterhaltungsgemeinschaft der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Calle</b>	
5.	Einladung zur Teilnehmersammlung der Wegeunterhaltungsgemeinschaft	133

## **Bekanntmachung**

### **der 5. Satzung vom 17.12.2010 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 05. Dezember 2003**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Friedhofssatzung der Stadt Meschede hat der Rat in seiner Sitzung am 09.12.2010 und per Dringlichkeitsbeschluss vom 16.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 05.12.2003 wird wie folgt geändert:

#### **§ 14 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 14**

#### **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann von der letztgenannten Vorschrift Ausnahmen zulassen. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jeder Stelle kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Ein- oder mehrstellige Wahlgrabstätten können auch als pflegefreie Rasengräber in einem Rasengrabfeld gegen Zahlung einer entsprechenden Pflegegebühr erworben werden.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

#### **§ 15 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 15**

#### **Aschenbeisetzungen**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
  - d) Urnengemeinschaftsgrabfeldern,
  - e) Urnenpflegefeldern
- (zu a) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (zu b) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Anzahl der erworbenen Stellen der Grabstätte.

- (zu c) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können pro Stelle anstatt eines Sarges bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.  
Bestehende Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag erweitert werden. Nach dieser Erweiterung können zusätzlich zu einer Sargbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Umwandlungsgebühr ergibt sich aus der Gebühr des Neuerwerbs abzüglich des bereits anteilig verbrauchten Nutzungsentgeltes.
- (zu d) Urnengemeinschaftsgrabfelder sind Urnenreihengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.  
Die Pflege der Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit sichergestellt und bei Erwerb des Nutzungsrechtes gesondert berechnet.
- (zu e) Urnenpflegefelder sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die entsprechende Ruhezeit verliehen wird. Die Grabstätten werden als Wahl- und Reihengrabstätten vergeben.  
Vor der Vergabe des Nutzungsrechtes muss ein Grabpflegevertrag eines zugelassenen Unternehmens über die entsprechende Laufzeit vorgelegt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten, bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

### **§ 16 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 16**

#### **Gemeinschaftsgrabfelder**

Gemeinschaftsgrabfelder dienen der Beisetzung ohne Zuteilung einer Einzelgrabfläche. Sie werden innerhalb des jeweiligen Friedhofes separat angelegt und nach der Bestattung für den Zeitraum des erworbenen Nutzungsrechtes von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch betreut.

- (1) **Gemeinschaftsgrabfelder für Urnenbeisetzungen**  
Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen auf einem Gemeinschaftsgrabfeld beträgt 20 Jahre. Für die gärtnerische Betreuung ist von den Nutzungsberechtigten mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes ein Betreuungsentgelt für den Zeitraum der Ruhezeit zu entrichten.
- (2) **Gemeinschaftsgrabfelder für Reihengrabstätten für Erdbestattungen**  
Die Ruhezeit für eine Erdbestattung im Reihengrab auf einem Gemeinschaftsgrabfeld beträgt 30 Jahre. Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstelle ist nicht möglich. In jeder Reihengrabstelle auf einem Gemeinschaftsgrabfeld darf nur eine Leiche bestattet werden.  
Für die gärtnerische Betreuung ist von den Nutzungsberechtigten mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes ein Betreuungsentgelt für den Zeitraum der Ruhezeit zu entrichten.
- (3) **Gemeinschaftsgrabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**  
Gemeinschaftsgrabfelder für Urnen- und Reihengrabbeisetzungen können auch als Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen werden.

Das Abräumen von Gemeinschaftsgrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher öffentlich und durch entsprechende Hinweisschilder auf dem Feld bekannt zu machen.“

### **§ 28 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 28**

#### **Rückbau von Grabfeldern**

Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen ihres Friedhofsentwicklungskonzeptes den Rückbau von nicht weiter für Belegungszwecke benötigten Grabfeldern betreiben.

Zu diesem Zwecke kann Nutzungsberechtigten die vorzeitige Rückgabe von Grabstellen angeboten werden. Eine Entschädigung für eine vorzeitige Rückgabe wird nicht gezahlt, es besteht jedoch die Möglichkeit einer kostenfreien Umbettung.

## **Artikel II**

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 17.12.2010

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

---

### **Bekanntmachung**

#### **über die Auslegung des Beteiligungsberichtes 2009 der Stadt Meschede**

Der Beteiligungsbericht 2009 der Stadt Meschede liegt gemäß § 117 Abs. 2 GO beim Bürgermeister der Stadt Meschede, Fachbereich Finanzen -Kämmerei-, Rathaus, 4. Etage, Zimmer 476, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede, aus und kann während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

59870 Meschede, 16.12.2010

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

---

### **Bekanntmachung**

#### **des wesentlichen Inhalts der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Meschede am 9. Dezember 2010 gefassten Beschlüsse**

Gem. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist der wesentliche Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Über die in der öffentlichen Sitzung des Rates am 09.12.2010 gefassten Beschlüsse hat die örtliche Presse berichtet; zudem sind die Beschlüsse über das Internet im Bürgerinformationssystem auf der Homepage der Stadt Meschede unter [www.meschede.de](http://www.meschede.de) einsehbar.

Nachstehend gebe ich hiermit den wesentlichen Inhalt des in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses bekannt:

#### **a) Grundstücksangelegenheit**

Der Rat der Stadt Meschede beschloss einstimmig für die Aufschließung des Gewerbegebietes "Enste-Nord" einen Grundlagenvertrag als Inhouse-Geschäft sowie einen Erschließungsvertrag nach Baugesetzbuch mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises (WFG HSK) abzuschließen.

Im Rahmen dieses Vertrages stimmte der Rat der Stadt Meschede dem Erwerb verschiedener Grundstücke durch die WFG HSK zu.

Der Rat der Stadt Meschede beschloss zudem die Fortführung des eingeleiteten Umlegungsverfahrens.

59870 Meschede, 16.12.2010

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

---

### **Bekanntmachung**

#### **über die Festlegung eines Stadtumbaugebietes gem. § 171 b BauGB Regionale 2013 – Innenstadt/ Henne-Landschaft**

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 die Abgrenzung des Stadtumbaugebietes Innenstadt/ Henne-Landschaft gemäß § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Geltungsbereich wird durch folgende Straßen/ Grundstücksgrenzen begrenzt:

- Im Westen: Antoniusbrücke, Arnsberger Straße, Auf der Wieme, westliche Grenze des Grundstücks Auf der Wieme 1, westliche Grenze der Grundstücke Steinstraße 6 bis 30, östliche Grenze des Grundstücks Am Rautenschemm 2, östliche Grenze des Südfriedhofs, östliche Grenze der Grundstücke Hellern 2 bis 12 und 37, östliche Grenze der Grundstücke Talsperrenstraße 1 und 18 bis 20, südliche Grenze der Bebauung Talsperrenstraße
- Im Süden Steinstraße von der südlichen Grenze der Bebauung Talsperrenstraße bis in Höhe des Hennedamms, Hennedamm, Straße Am Hübbelsberg vom Hennedamm bis zum Gebäude Am Hübbelsberg 24, Südgrenze des Grünlands zwischen der Henne und der Bebauung Am Hübbelsberg/ Am Rautenschemm bis zur Hennebrücke Am Rautenschemm
- Im Osten Ostgrenze des Grünland entlang der Henne zwischen Brücke Am Rautenschemm und Brücke Schlotweg, Schlotweg, Beringhauser Straße zwischen Haus Nr. 48 und Kreuzung Remblinghauser Straße, Westgrenze der Grundstücke Beringhauser Straße 48 bis 22, Westgrenze Grundstück Überhenne 14, Straße Überhenne bis Hennestraße, Oesterweg, Martin-Luther-Straße, Mühlenweg, Westgrenze Grundstück Kolpingstraße 38
- Im Norden Südgrenze Grundstücke Kolpingstraße 7 – 17, Eisenbahnlinie Schwerte – Warburg bis in Höhe zwischen Kolpingstraße 7 und Warsteiner Straße, Ostgrenze Grundstücke Warsteiner Straße 6 bis 26, Westgrenze Grundstücke Warsteiner Straße 17 bis 11, Westgrenze Grundstück Lagerstraße 2a, Lagerstraße zwischen Gebke und Antoniusbrücke

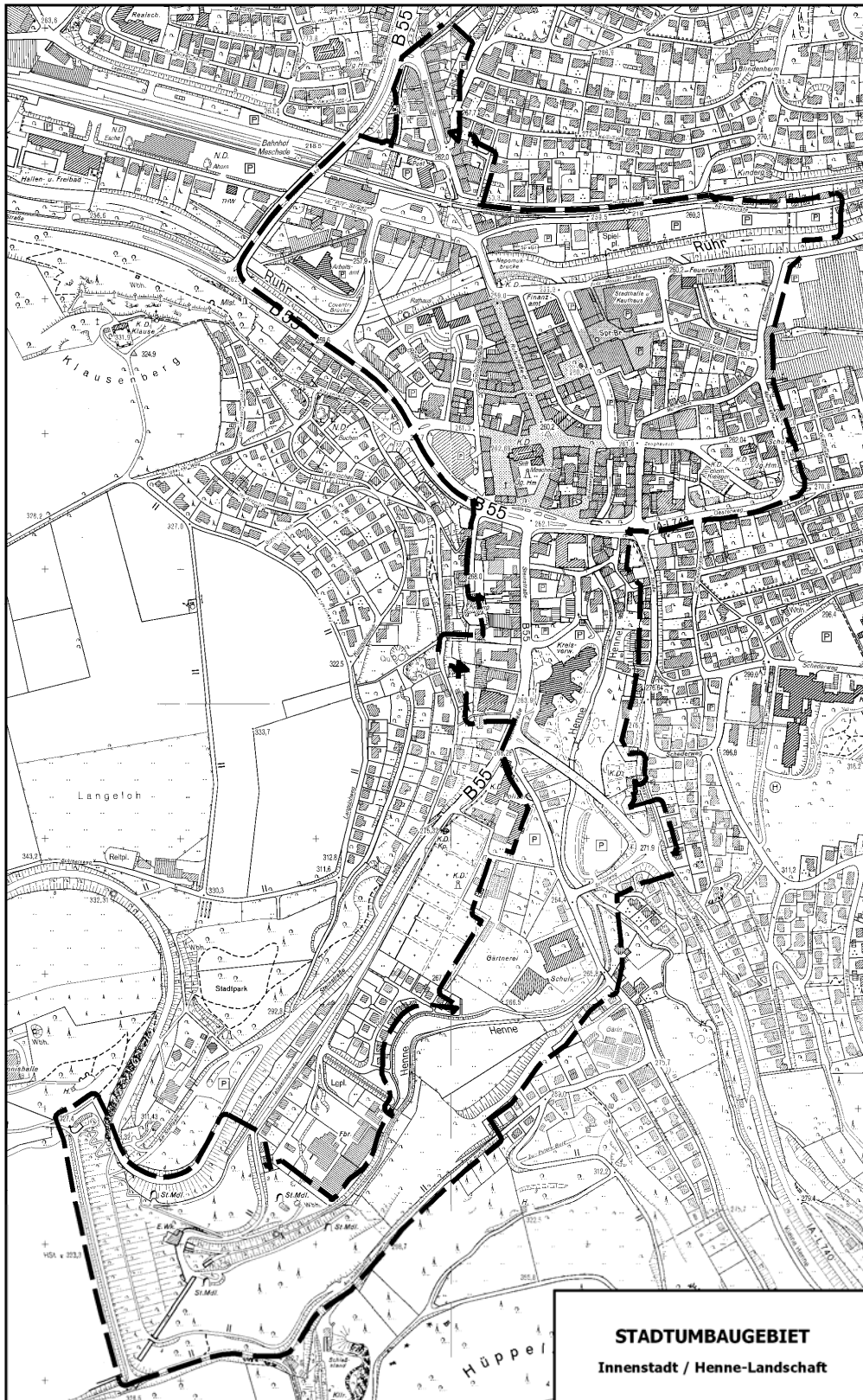
Die Stadt Meschede plant im Rahmen der Regionale 2013 das Projekt [wissenwasserwandel@meschede.de](mailto:wissenwasserwandel@meschede.de) – eine Hochschulstadt im Fluss. Ziel des Projektes ist eine strukturelle Belebung der Stadt Meschede und der umliegenden Region, die durch eine Steigerung der urbanen Qualitäten erreicht werden soll. Aufbauend auf dieser Zielsetzung wurden im Städtebaulichen Memorandum Innenstadt/ Henne-Landschaft, das der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 25.02.2010 beschlossen hat, Ziele und Leitideen niedergelegt. Entsprechend der Vorgaben des § 171 b Baugesetzbuch ist das Stadtumbaugebiet in seinem räumlichen Umfang so festgelegt worden, dass sich die im Rahmen des REGIONALE Projektes geplanten Maßnahmen im Bereich der Innenstadt/ Henne-Landschaft zweckmäßig umsetzen lassen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59872 Meschede, 20.12.2010

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess



Wegeunterhaltungsgemeinschaft der  
Teilnehmergesellschaft der Flurbereinigung Calle  
- der Vorsitzende -

**Einladung**

Die Grundstückseigentümer im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Calle werden hiermit zu einer Teilnehmersammlung

**am Donnerstag, den 27.01.2011 um 19.30 Uhr  
in die Turnhalle Meschede-Wallen**

eingeladen.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte:

1. Tätigkeitsbericht
2. Kassenbericht
3. Wahlen – Vorstand –
4. Verschiedenes

Mit Hinweis darauf, dass bei Beschlussunfähigkeit eine über die gleichen Verhandlungsgegenstände einberufene zweite Teilnehmersammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig ist, lade ich weiterhin

**zur Teilnehmersammlung der Wegeunterhaltungsgemeinschaft  
am Donnerstag, den 27.01.2011 um 20.00 Uhr**

ein.

Tagesordnung: - wie oben aufgeführt -

Mit freundlichen Grüßen

  
Anton Vornweg

---

Herausgeber: Stadt Meschede  
Der Bürgermeister  
Franz-Stahlmecke-Platz 2  
59872 Meschede  
Telefon (02 91) 2 05 - 0  
Internet: [www.meschede.de](http://www.meschede.de)  
e-mail: [post@meschede.de](mailto:post@meschede.de)

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.  
Der Bezug des Amtsblattes im Abonnement ist gegen eine Erstattung der Portokosten in Höhe von jährlich 15,30 € möglich.